

Rechtsanwälte – Reichsgrafenstraße 16 – 79102 Freiburg

Regierungspräsidium
Freiburg
Abteilung 2 – Herrn Lucht
79083 Freiburg im Breisgau

F R E I B U R G

DR. MICHAEL BENDER
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. FRANK BRÜNNER
Fachanwalt für Medizinrecht

DR. DOROTHEE LAXHUBER

CAROLIN SEN, LL.M.

M Ü N C H E N

DR. ALBRECHT PHILIPP
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht

DR. SEBASTIAN WEBER

www.bender-rechtsanwaelte.de
info@bender-rechtsanwaelte.de

15. Juni 2016 (MB-14-02 / UC)

Bitte angeben
5467/15

**Flugplatz Freiburg EDTF
Plangenehmigungsverfahren für die Anpassung des Sicherheitsstreifens wegen des Baus
der Stadtbahn Messe und für die Anpassung des Segelfluggeländes zur Entflechtung des
Flugplatzverkehrs
Ihr Zeichen: 24-3846/02**

Sehr geehrter Herr Lucht,

verbindlichen Dank für Ihren Anruf am 10.06.2016 und Ihre Information zum weiteren
Vorgehen der Antragstellerin und des Regierungspräsidiums.

Ich halte fest, dass dem Regierungspräsidium nun ein von der Antragstellerin sogenannter
Teilantrag zur Entscheidung vorliegt, bei dem es ausschließlich um die Versetzung des
Zaunes, die Reduzierung des Sicherheitsstreifens am Südenende der RWY 16 und der seitli-
chen Abstandsfläche dort sowie um einzelne Durchdringungen der An- und Abflugflächen
sowie von anderen Flächen nach den Gemeinsamen Grundsätzen in NfL I 92/13 geht.
Nicht Gegenstand der Entscheidung sollen die Stadtbahnführung, die Reduzierung der

Flugplatzfläche, der Entfall des Sprungkreises der Fallschirmspringer und der Segelflugbahnen sowie insgesamt weitere Elemente der Stadionplanung sein.

Wie bereits telefonisch, rege ich dringend an, die begrenzte Feststellungswirkung einer Teilentscheidung in dieser ausdrücklich festzuhalten. Es muss klar zum Ausdruck kommen, dass eine Teil-Plangenehmigung keine positive „vorläufige Gesamtbeurteilung“ im Hinblick auf den Antrag der Flugplatz Freiburg-Breisgau GmbH aus Sommer 2015 enthält (vgl. zur Wirkung einer Teilentscheidung im Immissionsschutzrecht § 8 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 BImSchG). Es darf auch nicht der Anschein entstehen, als bestünde die Lage wie bei einem Entscheidungsvorbehalt nach § 74 Abs. 3 LVwVfG.

Insgesamt sind die Zulässigkeit eines „Teilantrags“ und die Absicht des Regierungspräsidiums, eine „Teilentscheidung“ zu treffen, zweifelhaft. Die Begrifflichkeit führt zur Verwirrung. Entweder hat der „Teilantrag“ einen eigenständigen, auch für sich antragsfähigen Inhalt und ist auch eigenständig gestellt, ohne jeden Bezug zu einem weitergehenden Projekt. Dann handelt es sich nicht um einen „Teilantrag“, sondern schlicht um einen „Antrag“. Oder er hat ihn nicht. Dann ist er wegen der Aufgabe der Planfeststellungsbehörde zur umfassenden Abwägung aller Belange unzulässig.

Auf den Wortbestandteil „Teil-“ sollte deshalb verzichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Bender
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht